



## Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 45, 13. November 2025

### Inhalt

|           |   |   |
|-----------|---|---|
| <b>01</b> | GIE: Aufhebung der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 1. Oktober 2020, BStBl I S. 1032 .....                         | 3 |
|           | Aktuelle Rechtsprechung .....   | 5 |
|           | Zweimalige Festsetzung von Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen beim Auseinanderfallen von sogenanntem Signing und Closing..... | 5 |
|           | Aufhebung der Vollziehung eines EU-Energiekrisenbeitrags.....   | 5 |
|           | Keine erweiterte Grundstückskürzung bei Halten von Oldtimern als Anlageobjekt .....   | 5 |
|           | Sanierungsertrag im Sonderbetriebsvermögen und Begriff der unternehmensbezogenen Sanierung bei einer Mitunternehmerschaft .....                       | 6 |
|           | Entkräftung der Bekanntgabevermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO bei einem strukturellen Zustellungsdefizit innerhalb der Drei-Tages-Frist.....         | 6 |
|           | Zollwert - Grenzüberschreitende Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen .....  | 6 |
|           | Besteuerung deutscher Rentner in Portugal - Status des "residente não habitual" im DBA-Portugal .....   | 7 |
| <b>03</b> | Rechtsprechung im Blog .....  | 8 |
|           | Verlustausgleich trotz schädlichem Beteiligungserwerb möglich.....  | 8 |
|           | Kostenloser erstmaliger Zugang zum E-Abo einer Zeitung in den Jahren 2009 bis 2012 .....  | 8 |
|           | Business Meldungen .....  | 9 |

|    |                       |    |
|----|-----------------------|----|
| 04 | Service .....         | 10 |
|    | Terminplaner .....    | 10 |
|    | Veranstaltungen ..... | 10 |
|    | Noch Fragen? .....    | 10 |
|    | Redaktion .....       | 10 |
|    | Datenschutz.....      | 11 |



# Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

GLE: Aufhebung der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 1. Oktober 2020, BStBl I S. 1032

**Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 5. November die gleich lautenden Erlasse zur Aufhebung der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 1. Oktober 2020, BStBl I S. 1032 veröffentlicht. Damit sind die Grundsätze des BFH-Urteils vom 6. Juni 2019, IV R 30/16 über den Einzelfall hinaus allgemein anzuwenden.**

---

## Fundstelle

Gleich lautende **Er-**  
**lasse** der obersten Fi-  
nanzbehörden der Länder  
vom 5. November  
2025, FM3-G 1401-2/6.

## Hintergrund

In seinem Urteil vom 6. Juni 2019 hatte der BFH u.a. die Auffassung vertreten, § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG sei verfassungskonform so auszulegen, dass ein gewerbliches Unternehmen i. S. des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 2 EStG nicht als ein nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG der Gewerbesteuer unterliegender Gewerbebetrieb gilt.

In ihren gleich lautenden Ländererlassen vom 1. Oktober 2020 vertrat die Finanzverwaltung die Ansicht, dass die Auffassung des BFH, nach der § 2 Abs. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) verfassungskonform dahin auszulegen ist, dass ein gewerbliches Unternehmen i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht als ein nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG der Gewerbesteuer unterliegender Gewerbebetrieb gilt, nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden sei, da der BFH diese Auffassung in einem Verfahren geäußert hat, das die einkommensteuerliche Qualifikation der Einkünfte aber nicht gewerbesteuerliche Fragen zum Gegenstand hatte.

**Dazu haben hat die Finanzverwaltung nun Stellung genommen:**



Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder wird an dieser Auffassung nicht weiter festgehalten. Die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 1. Oktober 2020, a.a.O., werden aufgehoben.

Die im BFH-Urteil vom 6. Juni 2019, IV R 30/16, a.a.O., zum Ausdruck kommenden gewerbsteuerlichen Grundsätze sind damit in allen offenen Fällen über den entschiedenen Einzelfall hinaus allgemein anzuwenden.



# Aktuelle Rechtsprechung

**BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 13. November 2025**

## Zweimalige Festsetzung von Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen beim Auseinanderfallen von sogenanntem Signing und Closing

---

**Beschluss vom 27. Oktober 2025, II B 47/25 (AdV)**

Zum [Urteil](#).

Es ist rechtlich zweifelhaft, ob bei einem Erwerb von Anteilen an einer GmbH, bei dem das schuldrechtliche Erwerbsgeschäft (Signing) und die Übertragung der GmbH-Anteile (Closing) zeitlich auseinanderfallen, zweimal Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2b des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) und § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG festgesetzt werden kann, wenn dem Finanzamt im Zeitpunkt der Festsetzung der Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG bekannt ist, dass die Übertragung der GmbH-Anteile (Closing) bereits erfolgt ist.

## Aufhebung der Vollziehung eines EU-Energiekrisenbeitrags

---

**Beschluss vom 27. Oktober 2025, II B 5/25 (AdV)**

Zum [Urteil](#).

Im Hinblick auf eine etwaige Verletzung des Unionsrechts bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines angemeldeten und mit dem Einspruch angefochtenen EU-Energiekrisenbeitrags, die eine Aufhebung der Vollziehung rechtfertigen.

## Keine erweiterte Grundstückskürzung bei Halten von Oldtimern als Anlageobjekt

---

**Urteil vom 24. Juli 2025, III R 23/23**

Zum [Urteil](#).

Eine in § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. des Gewerbesteuergesetzes nicht ausdrücklich erlaubte Nebentätigkeit (im Streitfall: Halten von Oldtimern zum Zwecke der Wertsteigerung) kann auch dann zum Ausschluss der erweiterten Grundstückskürzung führen, wenn mit ihr keine Einnahmen erzielt werden.



## Sanierungsertrag im Sonderbetriebsvermögen und Begriff der unternehmensbezogenen Sanierung bei einer Mitunternehmerschaft

---

**Urteil vom 21. August 2025, IV R 23/23**

Zum [Urteil](#).

Ein im Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers angefallener Sanierungsertrag im Sinne des § 3a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist --wie ein im Gesamthandsbereich einer Mitunternehmerschaft angefallener Sanierungsertrag-- nach § 3a Abs. 4 Satz 1 EStG festzustellen.

Bei einer Mitunternehmerschaft müssen die einzelnen Tatbestandsmerkmale einer unternehmensbezogenen Sanierung im Sinne des § 3a Abs. 2 EStG bezogen auf die Gesellschaft vorliegen.

Für die Auslegung der in § 3a Abs. 2 EStG enthaltenen Tatbestandsmerkmale ist auf die zu § 3 Nr. 66 EStG a.F. ergangenen Rechtsprechungsleitlinien zurückzugreifen (vgl. Beschlüsse des Bundesfinanzhofs vom 09.08.2024 - X B 94/23, BStBl II 2025, 145, Rz 20; vom 27.11.2020 - X B 63/20, Rz 7).

## Entkräftung der Bekanntgabevermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO bei einem strukturellen Zustellungsdefizit innerhalb der Drei-Tages-Frist

---

**Urteil vom 29. Juli 2025, VI R 6/23**

Zum [Urteil](#).

Wird innerhalb der Drei-Tages-Frist an zwei Tagen planmäßig keine Post zugestellt und am dritten Tag lediglich die Post vom ersten zustellfreien Tag nachgeliefert, ist die Bekanntgabevermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung ohne Weiteres entkräftet.

## Zollwert - Grenzüberschreitende Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen

---

**Urteil vom 15. Juli 2025, VII R 36/22**

Zum [Urteil](#).

Art. 78 Abs. 1 des Zollkodex (ZK) / Art. 48 des Zollkodex der Union (UZK) ermöglicht den Zollbehörden, nach der Überlassung der Waren von Amts wegen oder auf Antrag des Anmelders eine Überprüfung der Anmeldung vorzunehmen.



Ist die Frage einer Preisbeeinflussung bei verbundenen Unternehmen zwischen den Beteiligten streitig, muss das Finanzgericht die zugrunde liegenden Tatsachen feststellen und würdigen.

Ist der Preis bei Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen ursprünglich zu niedrig angegeben und wird der Preis nachträglich erhöht, deutet dies darauf hin, dass die Verbundenheit der Unternehmen den Preis beeinflusst hat. Die Transaktionswertmethode (Art. 29 ZK / Art. 70 UZK) gelangt dann möglicherweise nicht zur Anwendung.

## Besteuerung deutscher Rentner in Portugal - Status des "residente não habitual" im DBA-Portugal

---

**Urteil vom 03. September 2025, X R 1/24**

Zum Urteil.

Rentenzahlungen, die ein früherer Freiberufler aus einem berufsständischen Versorgungswerk erhält, fallen unter die Auffangklausel des Art. 22 DBA-Portugal und sind insbesondere nicht als Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Art. 14 DBA-Portugal) anzusehen.

Die in Art. 22 Abs. 1 Satz 2 DBA-Portugal enthaltene Rückfallklausel (Subject-to-tax-Klausel) ist dahingehend auszulegen, dass das Besteuerungsrecht für aus der Bundesrepublik Deutschland (Deutschland) gezahlte Renten, das grundsätzlich beim Ansässigkeitsstaat (hier: Portugiesische Republik --Portugal--) liegt, an Deutschland zurückfällt, wenn es sich beim Steuerpflichtigen um eine neu nach Portugal zugezogene Person handelt, die dort aufgrund eines vor dem 01.04.2020 bei der portugiesischen Steuerverwaltung gestellten Antrags den Status eines "residente não habitual" hat und mit ihren Renteneinkünften in den ersten zehn Jahren steuerfrei gestellt wird.



# Rechtsprechung im Blog

## Verlustausgleich trotz schädlichem Beteiligungserwerb möglich

**Negative Einkünfte, die im Wirtschaftsjahr des schädlichen Beteiligungserwerbs vor diesem Zeitpunkt angefallen sind, unterliegen zwar insoweit der Abzugsbeschränkung nach § 8c des Körperschaftsteuergesetzes, als sie zum Beispiel nicht in die danach folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen werden können. § 8c KStG schließt es aber nicht aus, solche Einkünfte mit einem im Vorjahr erwirtschafteten Verlustausgleichsvolumen (positiver Gesamtbetrag der Einkünfte) steuermindernd zu verrechnen. Zu diesem Ergebnis kam der BFH im Urteil I R 1/23.**

---

### Fundstelle

**Urteil vom 16. Juli 2025, I R 1/23**

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Im konkreten Fall hatte eine GmbH im Jahr 2018 alle Anteile an einer anderen GmbH übernommen, was als schädlicher Beteiligungserwerb gewertet wurde. Das Finanzamt lehnte die Verlustverrechnung ab, während das Finanzgericht Köln dem Antrag der Klägerin stattgab und bestätigte, dass ein Verlustrücktrag unter den geltenden Regelungen möglich sei. Der BFH wies die Revision des Finanzamts zurück und bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts. Der Verlust aus dem Jahr 2018 kann somit bei der Körperschaftsteuererklärung für 2017 genutzt werden, solange die wirtschaftliche Identität der Gesellschaft unverändert bleibt.

## Kostenloser erstmaliger Zugang zum E-Abo einer Zeitung in den Jahren 2009 bis 2012

**Der Bundesfinanzhof stellt fest, dass der Zugang zu E-Paper für Print-Abonnenten zwischen 2009 und 2012 als eigenständige Leistung betrachtet werden kann, die jedoch unter bestimmten Umständen mit einem Entgelt von 0 € bewertet wurde.**



---

## Fundstelle

### **Urteil vom 09. Juli 2025, XI R 29/23**

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie **hier**.

Mit aktuell veröffentlichtem Urteil entschied der BFH im Fall XI R 29/23, dass die Lieferung einer Print-Zeitung und der Zugang zu einem E-Paper separate Hauptleistungen sind. Dies bedeutet, dass das E-Abo während der Jahre 2009 bis 2012, als es für Print-Abonnenten ohne Zusatzkosten angeboten wurde, als solche anerkannt wurde. In dieser Zeit war es laut BFH gerechtfertigt, dem E-Abo einen Zahlungsanteil von 0 € zuzurechnen, da sich der Gesamtpreis des Abonnements nicht erhöhte und es sich um eine Nutzungsmöglichkeit ohne nennenswerten Aufwand handelte.

Obwohl während dieser Periode nur etwa 15 % der Print-Abonnenten die Möglichkeit zur Registrierung für das E-Paper nutzten, sahen Finanzamt und Finanzgericht das E-Abo als selbständige Dienstleistung an, für die der Regelsteuersatz galt. Der BFH stellte jedoch klar, dass die ursprüngliche Einschätzung der Verlagsgruppe, der Zugang sei kostenlos, nicht zu beanstanden war. In der heutigen Zeit ist die Situation anders, da E-Abos mittlerweile höher frequentiert und dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Die Beurteilung ähnlicher Modelle ohne gesonderte Bezahlung bleibt allerdings weiteren Urteilen vorbehalten.

## Business Meldungen

---

### Mehr dazu

Den Beitrag finden Sie **hier**.

### **Greenwashing vor Gericht: Pariser Zivilgericht untersagt TotalEnergies Klimaneutralitätswerbung als irreführend**

Ein wegweisendes Urteil aus Paris schärft die Grenzen zulässiger Umweltkommunikation großer Energieunternehmen. Das Pariser Zivilgericht hat am 23. Oktober 2025 (Az. N° RG 22/02955 – N° Portalis 352J-W-B7G-CWJKL) entschieden, dass TotalEnergies Frankreich nicht mit einer angestrebten Klimaneutralität werben darf, wenn das tatsächliche Geschäftsverhalten dem widerspricht. Die Entscheidung setzt ein deutliches Signal für den Energiesektor in Europa: Klimaversprechen müssen in der Unternehmenspraxis belastbar eingelöst und durch konkrete Maßnahmen belegt werden.



## Service



### Indirect Tax Trends: Updates & Business Impact Financial Services

Webcast, 18. und 27.11.2025

Wir freuen uns auf Sie!

Terminplaner

[Zum Seminar](#)



### PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

Veranstaltungen

[Veranstaltungssuche](#)



### Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

Noch Fragen?

[E-Mail senden](#)

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

### Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 171 7603269  
gabriele.nimmrichter@pwc.com

### Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Fuhrberger Straße 5  
30625 Hannover  
Tel.: +49 171 5503930  
gunnar.tetzlaff@pwc.com



# Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: [adresse@pwc.com](mailto:adresse@pwc.com)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2025 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)

